



Sehr geehrte Mandanten,

das Jahressteuergesetz 2010 steht kurz vor der Verabschiedung und hat dabei noch zahlreiche Änderungen erfahren. Die Änderungen, die noch eine Gestaltung zum Jahresende ermöglichen, finden Sie im Schwerpunktbeitrag zum Jahressteuergesetz. Hier ist wie immer eine Gesamtübersicht aller Beiträge dieser Ausgabe:

ALLE STEUERZAHLER

Bundestag beschließt Jahressteuergesetz 20102
 Steuerquellen sprudeln wieder ☞2
 Aufwendungen für ein außerhäusliches Arbeitszimmer ☞6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Übergangsfrist für E-Bilanz wird um 1 Jahr verlängert ☞3
 Vorsteuervergütung für 2009 um sechs Monate verlängert ☞3
 Betriebsschließung wegen erheblicher Steuerschulden ☞4
 Signatur für elektronische Rechnungen vor dem Ende ☞4
 Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter5
 Nachträgliche Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrags ☞5
 EU-Kommission verlangt Änderung der Organvorschriften ☞5
 Anwendungserrlass löst Umsatzsteuer-Richtlinien ab ☞5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Halbzahlungsverbot bei geringfügigen Einnahmen ☞6

ARBEITGEBER

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch 20114

ARBEITNEHMER

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch 20114
 Erneute doppelte Haushaltsführung am selben Ort ☞4
 Einlagerungskosten für Möbel ☞4

IMMOBILIENBESITZER

Handwerkerleistungen bei mehreren Wohnungen ☞6

KAPITALANLEGER

Steuerinformationsabkommen mit Liechtenstein ☞2
 Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz revidiert ☞2
 Frist für Antrag auf eine Verlustbescheinigung läuft ab ☞3

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 11/10 - 1/11

	Nov	Dez	Jan
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-	10.
Lohnsteuer	10.	10.	10.
Einkommensteuer	-	10.	-
Körperschaftsteuer	-	10.	-
Getränksteuer	10.	10.	10.
Vergnügungsteuer	10.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15.	13.	13.
Gewerbsteuer	15.	-	-
Grundsteuer	15.	-	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	18.	-	-
SV-Beitragsnachweis	24.	23.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	26.	28.	27.

AUF DEN PUNKT

»Jedes Recht bedarf der Interpretation. Der Interpret hat insofern Herrschaft über das Gesetz. Wenn dieses allgemein verständlich formuliert ist, schwächt das seine Macht.«

Paul Kirchhof

»Ich bin geldgierig. Als Finanzminister muss man geldgierig sein.«

Hans Eichel

KURZ NOTIERT

Steuerquellen sprudeln wieder

Alle sechs Monate trifft sich der Arbeitskreis der Steuerschätzer und beurteilt die zu erwartenden Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen in den kommenden Jahren. Seit der Finanzkrise haben die Steuerschätzer regelmäßig gigantische Löcher im Staatshaushalt prognostiziert, aber nicht diesmal: Mit zusätzlichen Steuereinnahmen von rund 60 Milliarden Euro, verteilt auf die Jahre 2010 bis 2012, fällt die Schätzung für den Fiskus unerwartet positiv aus. Zu verdanken ist der Geldsegen in erster Linie der unerwartet positiven Konjunkturlage. Allerdings bedeuten die Mehreinnahmen noch keine Wende, denn das Niveau der Steuereinnahmen von 2008 wird auch 2012 noch nicht wieder ganz erreicht werden.

Steuerinformationsabkommen mit Liechtenstein

Nach einigem Ringen hat das Bundesfinanzministerium sein Ziel erreicht, ein Steuerinformationsabkommen mit Liechtenstein umzusetzen. Am 28. Oktober ist das Abkommen in Kraft getreten, das dem deutschen Fiskus die Möglichkeit gibt, auf Ersuchen alle Informationen - einschließlich Bankinformationen - zu erhalten, die für die Durchführung eines Besteuerungsverfahrens oder eines Strafverfahrens notwendig sind. Das Abkommen gilt für die Veranlagungszeiträume ab 2010.

Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz revidiert

Ende Oktober haben die Regierungen von Deutschland und der Schweiz ein revidiertes Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Das Abkommen sieht unter anderem einen steuerlichen Informationsaustausch ab dem 1. Januar 2011 vor und muss in Deutschland noch vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Gleichzeitig haben die beiden Regierungen aber auch die Aufnahme weiterer Steuerverhandlungen ab 2011 vereinbart. Dabei sollen Regelungen für die Besteuerung bisher unsteuerter Kapitalanlagen und Kapitaleinkünfte ebenso gefunden werden wie hinsichtlich des Ankaufs steuerrelevanter Daten. Künftige Erträge sollen über eine Abgeltungssteuer erfasst werden, wobei der Steuersatz noch zu verhandeln ist.

Bundestag beschließt Jahressteuergesetz 2010

Das Jahressteuergesetz 2010 enthält neben reinen Korrektur- und Reparaturmaßnahmen der Gesetzestexte auch eine ganze Reihe von Änderungen, die praktische Bedeutung haben.

Am 28. Oktober 2010 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2010 beschlossen. Gegenüber dem Regierungsentwurf vom Sommer hat es dabei knapp 40 Änderungen gegeben. Es sind unter anderem unliebsame Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, die die Finanzverwaltung nun per Gesetzesänderung wieder aushebeln will. Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundesrat ist für den 26. November geplant, sodass es noch im Dezember verkündet werden und in Kraft treten kann.

Die Jahressteuergesetze sind Omnibusgesetze, die eine Vielzahl verschiedener Gesetzesänderungen zusammenfassen, und mit 51 Seiten reinem Gesetzestext - mit Begründung sind es sogar mehr als 200 Seiten - gehört der Gesetzentwurf für das Jahressteuergesetz 2010 zu den umfangreichsten Steuergesetzen der letzten Jahre. Ein Großteil des Gesetzes entfällt dabei auf Klarstellungen, Korrekturen fehlerhafter Verweise und Reparaturen an den Vorschriften zur Abgeltungssteuer, steuerlich geförderter Altersvorsorge und dem Lohnsteuerabzug.

In den rund 180 Veränderungen an verschiedenen Steuergesetzen finden sich jedoch auch durchaus bedeutsame Änderungen. Einige besonders wichtige Änderungen, die auch für die Steuerplanung zum Jahresende noch relevant sind, haben wir hier für Sie zusammengestellt. Eine umfassendere Darstellung folgt dann nach Verabschiedung des Gesetzes mit der Januar-Ausgabe.

- **Handwerkerleistungen:** Von der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen sollen ab 2011 öffentlich geförderte Maßnahmen ausgenommen werden. Dazu zählen beispielsweise auch zinsverbilligte Darlehen im Rahmen eines KfW-Förderprogramms. Der Ausschluss gilt jedoch nur, wenn die Förderung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- **Anti-Seeling-Regelung:** Das Seeling-Modell ermöglicht es Unternehmern, ein gemischt genutztes Gebäude komplett dem Betriebsvermögen zuzuordnen, den vollen Vorsteuerabzug geltend zu machen und dann nur den Eigenverbrauch für den privat genutzten Anteil zu versteuern. Geschaffen wurde es durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das den Finanzministern verständlicherweise nicht behagt hat. Noch ist das Seeling-Modell anwendbar, allerdings nur für Immobilien, für die bis zum 31. Dezember 2010 der Bauantrag gestellt oder der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Denn danach wird mit dem Jahressteuergesetz die Anti-Seeling-Regelung in deutsches Recht umgesetzt, auf die sich die EU-Finanzminister geeinigt haben. Ab 2011 ist dann nur noch ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Dafür wird die Möglichkeit einer Vorsteuerberichtigung geschaffen, falls später eine Änderung der Nutzungsanteile erfolgt.
- **Arbeitszimmer:** Das Gesetz erfüllt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer zumindest dann wieder steuerlich abzugsfähig sein müssen, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Es



bleibt bei der früheren Abzugsgrenze von 1.250 Euro pro Jahr. Wie erwartet wurde der Fall, dass die Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der beruflichen Tätigkeit ausmacht, jedoch nicht wieder zum Steuerabzug zugelassen. Noch anhängige Einsprüche, die sich auf diese Begründung stützen, wird das Finanzamt daher bald zurückweisen. Wer also Nachzahlungszinsen sparen will, nimmt den Einspruch schon jetzt zurück.

- **Veräußerungsgeschäfte:** Um ein Urteil des Bundesfinanzhofs auszuhebeln, will das Ministerium gesetzlich festschreiben, dass die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs nicht steuerbar ist. Bisher war es nämlich möglich, Verluste aus solchen Veräußerungsgeschäften - zum Beispiel der Kauf eines Neuwagens und der anschließende Verkauf mit Verlust als Gebrauchtwagen - mit anderen Kapitalerträgen zu verrechnen. Betroffen sind alle Gebrauchsgüter, die ab dem Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2010 angeschafft werden.
- **Erstattungszinsen:** Leider will sich die Finanzverwaltung mit einer erfreulichen Entscheidung des Bundesfinanzhofs, die die Steuerpflicht auf Erstattungszinsen größtenteils aufhebt, nicht abfinden. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 soll die Steuerpflicht von Erstattungszinsen ausdrücklich festgeschrieben werden, während Nachzahlungszinsen weiterhin nicht abziehbar sind. Diese Änderung soll dann rückwirkend für alle noch offenen Fälle gelten. Die Finanzverwaltung bezeichnet diese Änderung lediglich als „gesetzliche Klarstellung“.
- **Verwaltungsvermögen:** Im Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2010 war noch vorgesehen, den strengen Verwaltungsvermögenstest (maximal 10 % des Betriebsvermögens) bei der Befreiung des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer auszuweiten und auch auf Tochterunternehmen anzuwenden.



Damit wäre die Steuerbefreiung für den ganzen Konzern weggefallen, wenn auch nur eines der Unternehmen, an denen Beteiligungen gehalten werden, den Verwaltungsvermögenstest nicht besteht. Diese Änderung ist nun nicht mehr im Gesetz enthalten.

- **Lebenspartner:** Neben einer Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehepartnern bei der Erbschaftsteuer gibt es auch bei der Grunderwerbsteuer eine Angleichung, denn auch hier wird der Lebenspartner wie der Ehepartner von der Steuer befreit, sofern der Immobilienkauf nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes erfolgt.
- **Finale Betriebsaufgabe:** Die Theorie der finalen Betriebsaufgabe, die der Bundesfinanzhof vor zwei Jahren verworfen hatte, wird nun rückwirkend im Gesetz festgeschrieben. Demnach muss ein Unternehmer, der seinen inländischen Betrieb ins Ausland verlegt und dort fortführt, die im Betriebsvermögen angesammelten stillen Reserven - wie bei einer Betriebsaufgabe - sofort aufdecken und versteuern.
- **Versorgungsausgleich:** Zur Bekämpfung missbräuchlicher Gestaltungen sind Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs zukünftig nur noch dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn der Empfänger unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dafür kann dann auch ein Ausgleich in Form von Kapitalzahlungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden und nicht

Frist für Antrag auf eine Verlustbescheinigung läuft ab

Gewinne aus Wertpapiergeschäften verrechnet die Bank normalerweise automatisch mit entsprechenden Verlusten. Wer seine Wertpapiere aber auf Depots bei mehreren Banken verteilt hat, dem bleibt nur der Weg über die Verlustverrechnung per Steuererklärung. Dazu brauchen Sie eine Verlustbescheinigung der Bank, die allerdings nicht automatisch erstellt wird, weil die Verluste normalerweise auf das Folgejahr vorgetragen werden. Sie müssen die Verlustbescheinigung daher bei der Bank beantragen, und zwar für das laufende Jahr bis spätestens zum 15. Dezember 2010.

Übergangsfrist für E-Bilanz wird um 1 Jahr verlängert

Ursprünglich sollten alle Betriebe schon ab dem kommenden Jahr ihre Bilanz auf elektronischem Weg abgeben. Doch erst Ende dieses Jahres werden die Vorschriften zur elektronischen Bilanz konkretisiert, sodass nur wenige Wochen Zeit für die Umsetzung blieben. Nun hat sich Baden-Württemberg auf Bundesebene mit seiner Forderung nach einer verlängerten Übergangsfrist für die elektronische Bilanz durchgesetzt. Noch im Dezember soll die Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung beschlossen werden, die die Einführung der E-Bilanz um ein Jahr verschiebt. Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanzdaten soll dann erstmalig für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen.

Vorsteuervergütung für 2009 um sechs Monate verlängert

Anträge auf Vorsteuervergütung müssen seit Anfang dieses Jahres elektronisch über ein Web-Portal der Finanzverwaltung gestellt werden. Mit dieser Änderung durch das EU-Mehrwertsteuerpaket hatten aber mehrere EU-Staaten so ihre Probleme: Statt einheitlich am 1. Januar sind die letzten Portale erst Mitte Mai 2010 geöffnet worden. Statt der vorgesehenen neun Monate für einen Erstattungsantrag blieb damit in einigen Staaten wesentlich weniger Zeit. Die EU-Kommission hat daher vorgeschlagen, die Frist für einen Antrag einmalig um sechs Monate zu verlängern. Der Ministerrat hat diesen Vorschlag mittlerweile abgesegnet, womit für einen Vergütungsantrag für das Jahr 2009 nun Zeit bleibt bis zum 31. März 2011.

Betriebsschließung wegen erheblicher Steuerschulden

Hat ein Gewerbetreibender erhebliche Steuerschulden, ist er nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Koblenz als gewerberechtlich unzuverlässig anzusehen. Die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit setzt weder Verschulden noch charakterliche Mängel voraus. Das Gericht gab damit der Gewerbeaufsicht recht, die auf Anregung des Finanzamts die Schließung des Betriebs und die Einstellung der Gewerbetätigkeit eines Maklers verfügt hatte. Der Kläger hatte rund 83.000 Euro Steuerschulden, deren Tilgung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten war.

Erneute doppelte Haushaltsführung am selben Ort

Wurde eine doppelte Haushaltsführung beendet, kann sie am früheren Beschäftigungsort auch in der dazu schon früher genutzten Wohnung erneut begonnen werden. Beendet ist die erste doppelte Haushaltsführung dann, wenn der Haushalt in der Wohnung am Beschäftigungsort nicht mehr geführt wird.

Einlagerungskosten für Möbel

Kosten für die Einlagerung von privaten Möbeln, die anlässlich der Verlegung des Familienwohnsitzes zum neuen Arbeitsort mit dem Hintergedanken einer möglichen späteren Rückkehr anfallen, sind weder als Werbungskosten noch als außergewöhnliche Belastung steuerlich abzugsfähig, meint das Finanzgericht München.

Signatur für elektronische Rechnungen vor dem Ende

Eine Änderung der EU-Direktive zur Mehrwertsteuer verlangt von den Mitgliedsstaaten die vollständige Gleichstellung von Papier- und elektronischen Rechnungen. Das müssen die EU-Staaten spätestens bis 2013 umgesetzt haben. Das Bundesfinanzministerium prüft nun eine entsprechende Gesetzesänderung, die die Pflicht zur Signatur für eine elektronische Rechnung aufhebt. Zwar muss der Empfänger wie bei Papierrechnungen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts prüfen, aber auf welchem Wege das geschieht, soll nicht mehr geregelt werden. Bleibt es beim Plan des Ministeriums, soll die Änderung bereits zum 1. Juli 2011 in Kraft treten, also rund anderthalb Jahre vor Ablauf der EU-Frist

nur eine Ausgleichsrente. Weitere Änderungen betreffen die Anpassung an das Versorgungsausgleichsgesetz.

- Halb-/Teilabzugsverbot: Einkünfte aus Beteiligungen unterliegen dem Halb- bzw. Teileinkunftsprinzip, entsprechende Verluste dem Halb- bzw. Teilabzugsverbot. Kommt es allerdings gar nicht erst zu Einnahmen und die Beteiligung wird mit Verlust liquidiert, sah der Bundesfinanzhof keinen Grund für ein anteiliges Abzugsverbot. Mehrfach haben die Richter zugunsten der Steuerzahler den vollen Steuerabzug der Liquidationsverluste zugelassen. Einen Nichtanwendungserlass für diese Entscheidungen vom Anfang des Jahres hat die Finanzverwaltung im Sommer wieder aufgehoben. Nun soll die Verwaltungsauffassung aber gesetzlich verankert werden, wonach für die Anwendung des Halb- oder Teilabzugsverbots die Absicht zur Erzielung von Einnahmen bereits ausreicht. Diese Änderung gilt ab 2011, so dass ein Verkauf ertragloser Anteile in diesem Jahr noch in voller Höhe geltend gemacht werden kann.



- Verlustvortrag: Der Bundesfinanzhof hatte in einem Urteil die Feststellung eines vortragsfähigen Verlustes von der Änderungsmöglichkeit der Steuerfestsetzung im Verlustjahr entkoppelt. Dieses Urteil ist der Finanzverwaltung ein Dorn im Auge. Daher soll der Erlass oder die Änderung eines Verlustfeststellungsbescheides zukünftig nur noch dann wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen möglich sein, wenn das Finanzamt bei rechtzeitiger Kenntnis der Tatsachen oder Beweismittel schon bei der ursprünglichen Veranlagung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur entsprechenden Feststellung eines vortragsfähigen Verlustes gelangt wäre. Diese Einschränkung gilt erstmals für Verluste, für die nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2010 eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags abgegeben wird. Eine analoge Regelung gilt dann bei der Feststellung des Gewerbeverlustes.

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch 2011

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass in diesem Jahr keine neuen Lohnsteuerkarten für das Jahr 2011 versandt werden.

Für dieses Jahr wurden letztmals Lohnsteuerkarten ausgestellt, denn ursprünglich war ab 2011 der Übergang auf ein elektronisches Lohnsteuerabzugsverfahren geplant. Dass es dazu nun nicht kommt, ist wenig überraschend, denn bisher haben noch die wenigsten IT-Projekte der Finanzverwaltung zum geplanten Termin funktioniert. Und so werden die für die Berechnung der Lohnsteuer benötigten Daten erst ab 2012 in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und den Arbeitgebern in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.

Bis zum Start des elektronischen Verfahrens gilt daher im Jahr 2011 eine Übergangslösung. Die jeweilige Gemeinde ist nur noch für die Meldedaten zuständig. Ansprechpartner für alle Auskünfte zu den gespeicherten steuerlichen Daten sowie für deren Änderungen (Steuerklassenwechsel, Kirchensteuerpflicht etc.) wird bereits

ab dem Jahr 2011 unmittelbar das zuständige Finanzamt sein. Und weil für 2011 keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt werden, behält die Lohnsteuerkarte 2010 auch für das Jahr 2011 ihre Gültigkeit. Das bedeutet unter anderem:

- Für Arbeitnehmer entfällt bei einem fortbestehenden Arbeitsverhältnis die Verpflichtung, für das Kalenderjahr 2011 eine neue Lohnsteuerkarte vorzulegen. Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerkarte 2010 nicht wie bisher am Jahresende vernichten, sondern muss die darauf enthaltenen Eintragungen auch für den Lohnsteuerabzug im Jahre 2011 zugrunde legen.
- Bei einem Wechsel des Arbeitgebers in 2011 legt der Arbeitnehmer die vom bisherigen Arbeitgeber ausgehändigte Lohnsteuerkarte 2010 dem neuen Arbeitgeber vor.
- Sofern Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragen sind, gelten diese unabhängig vom Gültigkeitsbeginn auch im Jahr 2011 weiter. Um Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteueranmeldung 2011 zu vermeiden, kann allerdings die Herabsetzung von Freibeträgen beim Finanzamt beantragt werden,



wenn sich die Verhältnisse in 2011 ändern sollten.

- Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen auf der Karte günstiger sind als die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn des Jahres 2011. Wurde zum Beispiel eine Ehe in 2010 geschieden und sind somit die Voraussetzungen für die Steuerklasse III weggefallen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Steuerklasse I auf der Lohnsteuerkarte 2010 eintragen zu lassen.
- Während des Jahres 2010 wird eine Lohnsteuerkarte noch von der Gemeinde ausgestellt. Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt grundsätzlich das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung anstelle einer Lohnsteuerkarte aus. ◀

Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Das Wahlrecht bei der Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter schafft Entscheidungsspielraum für eine optimale Steuerplanung.

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 und 1.000 Euro müssen seit 2010 nicht mehr zwingend in einem Sammelposten abgeschrieben werden. Was als Steuervereinfachung bezeichnet wurde, macht das Steuerrecht tatsächlich zwar komplizierter, eröffnet aber auch Spielraum für eine optimale Steuerverteilung. Fünf Punkte sollten Sie bei Entscheidung für eine der Varianten vor allem bedenken:

1. Verwaltungsaufwand: Die Abschreibung im Sammelposten reduziert auf jeden Fall den Verwaltungsaufwand, weil die Wirtschaftsgüter nicht einzeln erfasst werden müssen. Andererseits kann ein detailliertes Anlagenverzeichnis in späteren Jah-

Nachträgliche Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrags

Die nachträgliche Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrages im Einspruchs- oder Klageverfahren, der noch nicht mit der Steuererklärung geltend gemacht wurde, kommt wegen des fehlenden Finanzierungszusammenhangs nicht in Frage, wenn die Investition bereits vor Einreichung der Steuererklärung getätigt wird. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg stellt sich damit auf die Seite der Finanzverwaltung, die bei der nachträglichen Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags ohnehin hohe Anforderungen stellt und eine solide Begründung verlangt, warum der Abzugsbetrag nicht gleich mit der Steuererklärung geltend gemacht wurde. Gegen diese Entscheidung ist jetzt eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

EU-Kommission verlangt Änderung der Organvorschriften

Im September hat die EU-Kommission Deutschland förmlich aufgefordert, ihre Vorschriften zur steuerlichen Organschaft zu ändern. Ein nach dem Gesellschaftsrecht eines anderen Mitgliedstaates gegründetes Unternehmen mit statuariischem Sitz im Ausland und Geschäftsleitung in Deutschland kann keine steuerliche Organschaft bilden, obwohl es in Deutschland uneingeschränkt steuerpflichtig ist. Darin sieht die Kommission eine Diskriminierung gegenüber inländischen Wettbewerbern und damit eine Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit für Unternehmen in Deutschland.

Anwendungserlass löst Umsatzsteuer-Richtlinien ab

Zum 1. November 2010 wurden die Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 aufgehoben. An ihre Stelle tritt ein neuer, mehr als 600 Seiten starker Anwendungserlass, den das Bundesfinanzministerium im Oktober veröffentlicht hat. Mit dem Anwendungserlass will die Finanzverwaltung eine bessere Tagesaktualität gewährleisten, da er bei Bedarf jederzeit geändert werden kann. Eine jeweils tagesaktuelle Fassung soll ständig für alle Betroffenen abrufbar sein. Der Erlass gilt für alle Umsätze, die nach dem 31. Oktober 2010 ausgeführt werden. Für andere Steuerarten (Einkommensteuer, Lohnsteuer etc.) beabsichtigt die Finanzverwaltung nicht, die jeweiligen Richtlinien durch einen Anwendungserlass zu ersetzen.

Handwerkerleistungen bei mehreren Wohnungen

Auch wenn Ehegatten zusammen veranlagt werden und mehrere Wohnungen tatsächlich nutzen, ist die Steuerermäßigung auf den Höchstbetrag von 1.200 Euro begrenzt. Der Bundesfinanzhof sieht keinen Grund für eine Benachteiligung der Ehe, denn auch Alleinstehende, die gemeinsam in zwei Wohnungen wirtschaften, können die Höchstbeträge ebenfalls nur einmal in Anspruch nehmen.

Halbabzugsverbot bei geringfügigen Einnahmen

Das Halbabzugsverbot für Verluste aus der Veräußerung eines GmbH-Anteils greift auch dann ein, wenn durch die Beteiligung nur geringfügige Einnahmen erzielt wurden, die zur Hälfte steuerfrei sind. Allerdings ist es möglich, dass der Bundesfinanzhof in dieser Frage noch anders entscheidet, denn dort ist jetzt die Revision gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf anhängig. Bestehen gar keine Einnahmen aus der Beteiligung, hat der Bundesfinanzhof das Halb- bzw. Teilabzugsverbot bisher wiederholt zurückgewiesen (siehe auch „Halb-/Teilabzugsverbot“ im Beitrag zum Jahressteuergesetz 2010). Geklagt hatte ein GmbH-Gesellschafter, der seine Anteile für rund 36.000 Euro erworben und im Rahmen der Liquidation wieder für 1 Euro verkauft hatte.

Aufwendungen für ein außerhäusliches Arbeitszimmer

Die Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer gilt nicht für einen Büroraum, der baulich so vom Wohnbereich getrennt ist, dass das Büro von der Wohnung aus nur über einen Bereich erreichbar ist, der auch von fremden Personen genutzt wird. Das Finanzgericht Köln hat damit einem Ehepaar Recht gegeben, das in seinem Zweifamilienhaus einen Raum samt WC für die Verwaltung seines Immobilienvermögens abgeteilt hatte.

ren hilfreich sein, beispielsweise bei der Ersatzbeschaffung oder als Nachweis für eine Versicherung.

2. Abschreibungsdauer: Werden vor allem Wirtschaftsgüter mit langer betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer angeschafft (Beispiel: Büromöbel mit 13 Jahren Nutzungsdauer), ermöglicht der Sammelposten eine Abschreibung über einen wesentlich kürzeren Zeitraum. Bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern wie PCs und Kommunikationstechnik lohnt sich dagegen eher die individuelle Abschreibung.
3. Nutzungsdauer: Werden Wirtschaftsgüter regelmäßig schon nach kurzer Zeit wieder verkauft (Beispiel: Ein Betrieb ersetzt seine PCs alle zwei Jahre durch Neugeräte), ist die Sammelpostenabschreibung ungünstig, denn der Erlös aus dem Verkauf des gebrauchten Wirtschaftsguts ist sofort steuerpflichtig, während sich der Wert des Sammelpostens durch den Verkauf nicht reduziert. Nur wenn die Wirtschaftsgüter einzeln abgeschrieben werden, ist ein direkter Ausgleich möglich.
4. Anschaffungspreis: Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von maximal 683 Euro lässt sich die Abschreibungsgrundlage durch die Geltendmachung eines Investitionsabzugsbetrags im Vorjahr auf unter 410 Euro senken, womit bei einem Verzicht auf die Sammelpostenregelung eine Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung möglich ist.
5. Anschaffungszeitpunkt: Anders als bei der individuellen Abschreibung ist die Jahres-AfA für das Anschaffungsjahr beim Sammelposten unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt. Wird also noch im Dezember ein neuer PC (Abschreibungsdauer 3 Jahre) für 900 Euro angeschafft, beträgt das AfA-Volumen bei Verzicht auf den Sammelposten im Jahr der Anschaffung 25 Euro und im Folgejahr 300 Euro, während es bei Erfassung im Sammelposten in beiden Jahren 180 Euro sind.

Im Einzelfall erweitert sich diese Liste noch um weitere Faktoren, die für die Entscheidung relevant sind. Das können branchenspezifische Investitionsmuster sein oder eine untypische Häufung von Investitionen in einem Wirtschaftsjahr, die die Anwendung der Poolabschreibung im Sammelposten anstelle einer Sofortabschreibung zur Gewinnglättung attraktiv machen können. Wollen Sie sich in jedem Jahr neu entscheiden, bietet sich ein 3-Konten-Modell an, in dem jeweils ein Konto für Wirtschaftsgüter bis 150 Euro, zwischen 150 und 410 Euro und zwischen 410 und 1.000 Euro geführt wird. Das Schicksal der Wirtschaftsgüter in den Konten 2 und 3 (Zusammenführung in einem Sammelposten oder Aufnahme in den Anlagenspiegel) entscheidet sich dann am Jahresende. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann